



Vereinsatzung

der

Sportgemeinschaft Motor Arnstadt e.V.

Stand: 12.03.2014

Inhalt

| | |
|---|----|
| § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr | 3 |
| § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze..... | 3 |
| § 3 Gemeinnützigkeit..... | 3 |
| § 4 Gliederung..... | 4 |
| § 5 Mitgliedschaft..... | 4 |
| § 6 Erwerb der Mitgliedschaft | 4 |
| § 7 Beendigung der Mitgliedschaft..... | 5 |
| § 8 Mitgliedsbeiträge | 5 |
| § 9 Rechte und Pflichten..... | 5 |
| § 10 Maßregelungen | 6 |
| § 11 Organe | 6 |
| § 12 Die Mitgliederversammlung | 7 |
| § 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung | 7 |
| § 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen | 7 |
| § 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen..... | 8 |
| § 16 Stimmrecht und Wählbarkeit..... | 8 |
| § 17 Vorstand..... | 9 |
| § 18 Amtsdauer des Vorstands..... | 9 |
| § 19 Der erweiterte Vorstand..... | 10 |
| § 20 Ernennung von Ehrenmitgliedern..... | 10 |
| § 21 Kassenprüfung | 10 |
| § 22 Ordnungen | 10 |
| § 23 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung..... | 11 |
| § 24 Inkrafttreten | 11 |

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 08.06.1990 als Rechtsnachfolger der BSG Motor Arnstadt (Gründung 16.07.1949) gegründete Verein hat den Namen „Sportgemeinschaft Motor Arnstadt e.V.“. Er hat seinen Sitz in Arnstadt. Die Abkürzung des Vereinsnamen lautet “SG Motor Arnstadt“. Der Verein ist juristische Person. Der Gerichtsstand ist Arnstadt.
2. Der Verein erkennt das Statut der Dachorganisationen und der jeweiligen Verbände bzw. deren Satzung und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung verschiedener Sportarten.
2. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
4. Der Verein fördert die Integration von Mitbürgern mit Migrationshintergrund und die Integration von Mitbürgern mit Behinderung sowie die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Mann und Frau, Der Verein verpflichtet sich alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Chancengleichheit im Sport zu sichern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 11) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

1. Der Verein untergliedert sich in verschiedene Abteilung.
2. Für den Übungs- und Wettkampfbetrieb innerhalb der Abteilungen sind die jeweiligen Abteilungsleiter verantwortlich

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern, d.h.:
 - ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - fördernden Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
2. den jugendlichen Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. den Kindern (bis zur Vollendung 14 des Lebensjahres).

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag unter Anerkennung der Vereinssatzung entscheidet der Abteilungsleiter. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Abteilungsleiter, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller den Vorstand und bei dessen Ablehnung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
5. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Erlöschen der Mitgliedschaft oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Abteilungsleiter in der Regel schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c) groben unsportlichen Verhaltens oder
 - d) unehrenhaften Handlungen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Eine Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als 12 Monaten im Rückstand ist. Von diesem Zeitpunkt ist keine Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb und den Mitgliederversammlungen mehr möglich. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn die Beiträge bezahlt sind oder ein neuer Beitritt erfolgt.
5. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. In ihrem Besitz befindliche Sportbekleidung oder -geräte die Eigentum des Vereins sind, sind zurückzugeben. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch Einschreiben geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - Verweis
 - Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins für die Dauer von bis zu vier Wochen
 - Ausschluss (siehe § 7 Nr. 3)
2. Der Bescheid über Maßregelungen - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich sind - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Den betroffenen Mitgliedern steht das Recht zu, gegen diesen Entscheid die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der erweiterter Vorstand,
- die Kassenprüfer.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers,
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung,
- Beschlussfassung über Anträge.

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand in geeigneter Form einberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen (unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut) mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem erwachsenen Mitglied, von jeder Abteilung und vom Vorstand eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
4. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder von ihrem(r)/seiner(m) Stellvertreterin/Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/5 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/5 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter,
 - die Protokollführerin/der Protokollführer,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,
 - der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
 - den Ehrenvorsitzenden,
 - den Beisitzern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Vorstandssitzung leitet die Vorsitzende/der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

§ 18 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 19 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Vorstand,
 - den Abteilungsleitern.
2. Durch den erweiterten Vorstand soll die Arbeit des Vorstandes unterstützt werden. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Personen hinzuziehen. Die Abteilungsleiter werden durch die jeweiligen Abteilungen für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 20 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Die Wahl zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Langjährige verdienstvolle Vorsitzende können nach ihrem ehrenvollen Ausscheiden aus dem Vorstand von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin/des Schatzmeister und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 22 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 23 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 15 Nr. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende/der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
3. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Verein, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, an den LandesSportBund Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 12.03.2014 beschlossen worden.

Arnstadt, 12.03.2014

Vorsitzender

stellvertretende Vorsitzende